

40. Jahrgang

Herausgegeben am 30.05.2014

Nummer: 6

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|----|
| 21. | Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen vom 25.05.2014 | 55 |
| 22. | Aufhebung der Zweckbindung für eine ehemalige Wegefläche in der Gemarkung Westheim | 58 |
| 23. | Widmung von Straßen gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW
- Herstellung des westlichen Stichweges der Straße „Am Bruch“ im Stadtteil Essentho | 59 |
| 24. | Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn am 13.06.2014 | 61 |
| 25. | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nordwestlich der Felsbergstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Oesdorf im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
<u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB | 62 |
| 26. | 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg
<u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB | 65 |

Ämtliches Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de)

Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in
der Stadt Marsberg am 25.05.2014

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	16601
Wähler/innen	9675
Ungültige Stimmen	198
Gültige Stimmen	9477

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
Hülßenbeck, Klaus	CDU	4973
Prümper, Peter	SPD	4026
Siebrecht, Werner	DIE LINKE	478

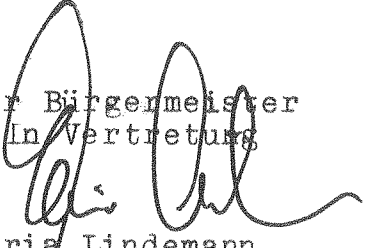
Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Hülßenbeck, Klaus (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 4973 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **30.06.2014**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marsberg, den 28.05.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

Maria Lindemann



**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Ratswahl
der Stadt Marsberg am 25.05.2014**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	16601
Wähler/innen	9668
Ungültige Stimmen	214
Gültige Stimmen	9454

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Direktmandate	Stimmen (absolut)	Stimmen (Prozent)
CDU	10	4145	43,84 %
SPD	6	3421	36,19 %
Bürgergemeinschaft	1	872	9,22 %
GRÜNE	0	614	6,49 %
DIE LINKE	0	402	4,25 %
gesamt	17	9454	

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Direktkandidat
1 Niedermarsberg	Böttcher, Gerhard, SPD
2 Niedermarsberg	Prümper, Peter, SPD
3 Niedermarsberg	Hennigfeld, Wilhelm, CDU
4 Niedermarsberg	Mönnighoff, Matthias, CDU
5 Niedermarsberg	Giesche, Manfred, CDU
6 Obermarsberg	Wecker, Waldemar, CDU
7 Obermarsberg / Niedermarsberg	Halsband, Martin, CDU
8 Bredelar	Emmerich, Heinrich, SPD
9 Beringhausen / Helminghausen	Schüttler, Erich, CDU
10 Padberg / Giershagen	Becker, Horst, SPD
11 Giershagen	Wohlfel, Jürgen, SPD
12 Borntosten / Canstein / Heddingh. / Leitmar	Raue, Andreas, CDU
13 Erlinghausen / Udorf	Folcz, Frank, CDU
14 Westheim	Weiffen, Franz Josef, Bürgergemeinschaft
15 Oesdorf / Westheim Nord	Hillebrand, Rudolf, SPD
16 Essentho	Rosenkranz, Dietmar, CDU
17 Meerhof	Wüllner, Johannes, CDU

2. aus den Reservelisten

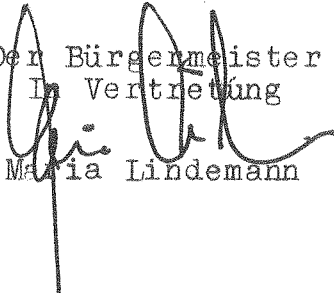
Partei / Wählergruppe	Kandidat	Wohnort	Mandat
CDU	Banneyer, Eberhard	Marsberg	Reservelistenplatz 2
CDU	Köhne, Manuela	Marsberg	Reservelistenplatz 5
CDU	Willeke, Reinhold	Marsberg	Reservelistenplatz 9
CDU	Brinke, Lilianna	Marsberg	Reservelistenplatz 10
CDU	Mütherig, Mechthild	Marsberg	Reservelistenplatz 11
SPD	Schröder-Braun, Jutta	Marsberg	Reservelistenplatz 2
SPD	Schmitz, Ottmar	Marsberg	Reservelistenplatz 6
SPD	Dinkelmann, Bernhard	Marsberg	Reservelistenplatz 7
SPD	Stoop, Jan	Marsberg	Reservelistenplatz 10
SPD	Sieren, Bernhard	Marsberg	Reservelistenplatz 11
SPD	Walfort, Ralf	Marsberg	Reservelistenplatz 12
SPD	Ester, Bertram	Marsberg	Reservelistenplatz 13
Bürgergemeinschaft	Steinhoff, Hans Detlev	Marsberg	Reservelistenplatz 2
Bürgergemeinschaft	Martin, Werner	Marsberg	Reservelistenplatz 3
GRÜNE	Böttcher, Christian	Marsberg	Reservelistenplatz 1
GRÜNE	Wilmer, Stefan	Marsberg	Reservelistenplatz 2
DIE LINKE	Latzelsberger, Erich	Marsberg	Reservelistenplatz 1

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **30.06.2014**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marsberg, den 28.05.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

Maria Lindemann



Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
Bauamt
Az.: 23 32-01/17

Marsberg, den 05.05.2014

B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung der Zweckbindung für eine ehem. Wegefläche in der Gemarkung Westheim

Im Rezess der Separationssache von Westheim W. 146, bestätigt am 05.10.1853, ist für das Grundstück Gemarkung Westheim, Flur 1, Flurstück 902 eine Zweckbindung als Weg festgelegt worden. Eigentümer des Grundstückes sind die Interessenten der Separation von 1852/1853. Da der Weg in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist, soll das Grundstück an die Anlieger verkauft werden.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt die Zweckbindung als Weg aufzuheben.

Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung -Zimmer 28- oder schriftlich erhoben werden. Der Lageplan kann im Zimmer 28 des Rathauses eingesehen werden.

In Vertretung



Maria Lindemann

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
- Örtl. Ordnungsbehörde -
A z . : 3 2 8 2 - 0 2

Marsberg, den 28. April 2014

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung des westlichen Stichweges der Straße „**Am Bruch**“ im Stadtteil **Essentho**

Der westliche Stichweg an der Straße „**Am Bruch**“ im Stadtteil **Essentho** ist erstmals fertig hergestellt worden. Es handelt sich hierbei um die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnete schraffierte Fläche (Gemarkung Essentho, Flur 3, Flurstück 952).

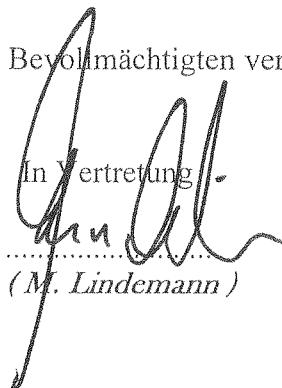
Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

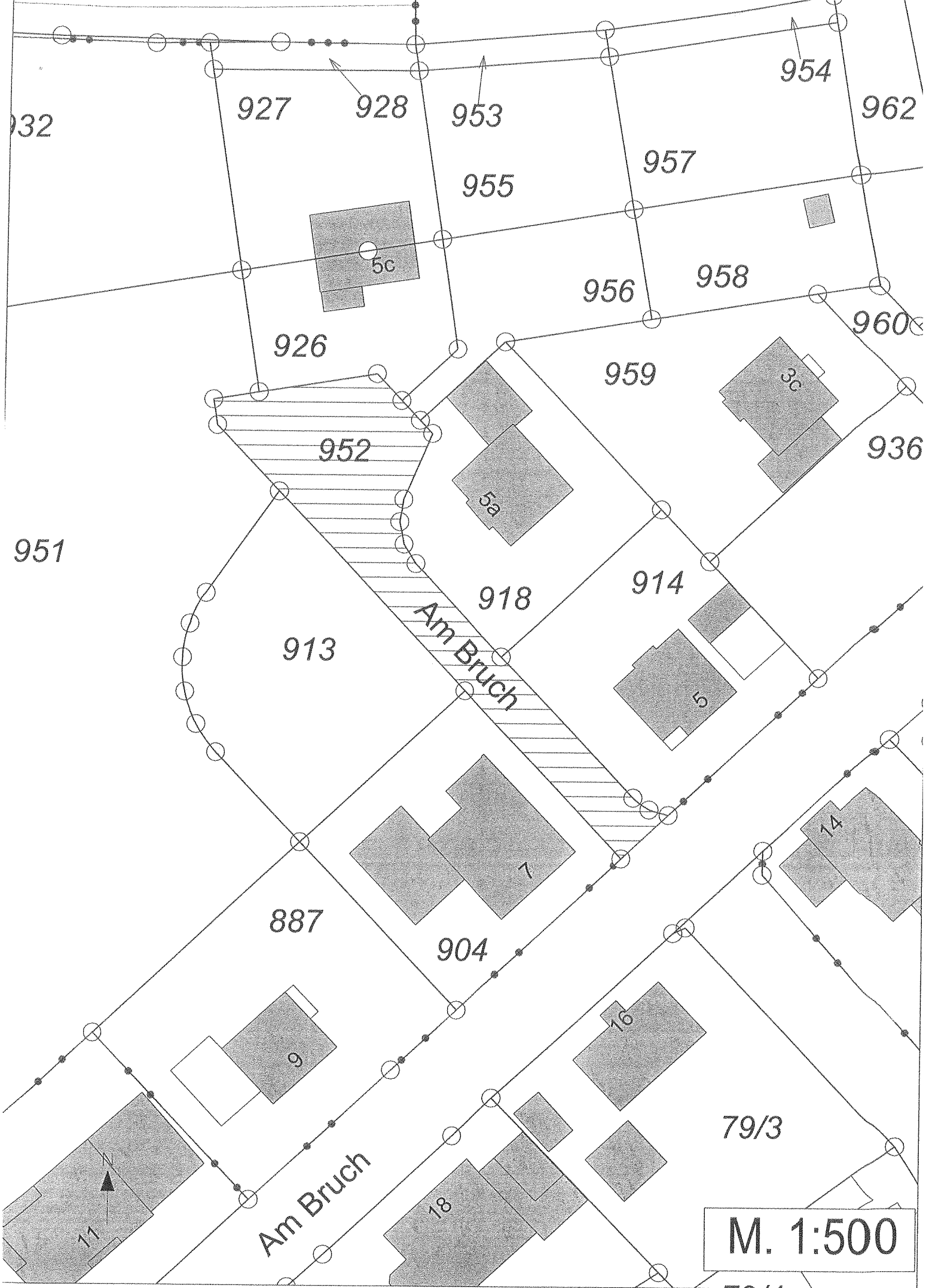
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung

.....
(M. Lindemann)





Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

Freitag, 13. Juni 2014, 16:30 Uhr
Tagungsort: Hauptstelle Paderborn der Sparkasse Paderborn-Detmold,
Hathumarstraße 15 - 19, 33098 Paderborn

Tagesordnung

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 6. Dezember 2013
3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2013 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2014
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2013 der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 8 (2) g SpkG NW i. V. m. § 25 SpkG NW
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Organe der Sparkasse Paderborn-Detmold für das Geschäftsjahr 2013 gem. § 8 (2) f SpkG NW
6. Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Verwaltungsrat über die Einhaltung des „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“
7. Verschiedenes

Paderborn, den 26. Mai 2014

gez.
Manfred Müller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nordwestlich der Felsbergstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Oesdorf im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nordwestlich der Felsbergstraße“ im Stadtteil Oesdorf als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigegeführten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Im Änderungsbereich (Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstücke 737, 740, 744, 903 tlw., 970, 971, 1101, 1102) wird die Darstellung „Private Grünfläche“ durch die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ ersetzt
- Erweiterung der überbaubaren Fläche

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nordwestlich der Felsbergstraße“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

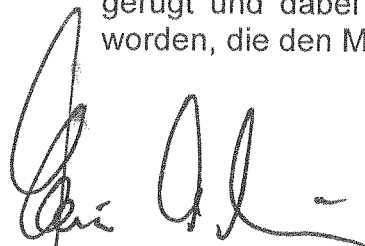
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

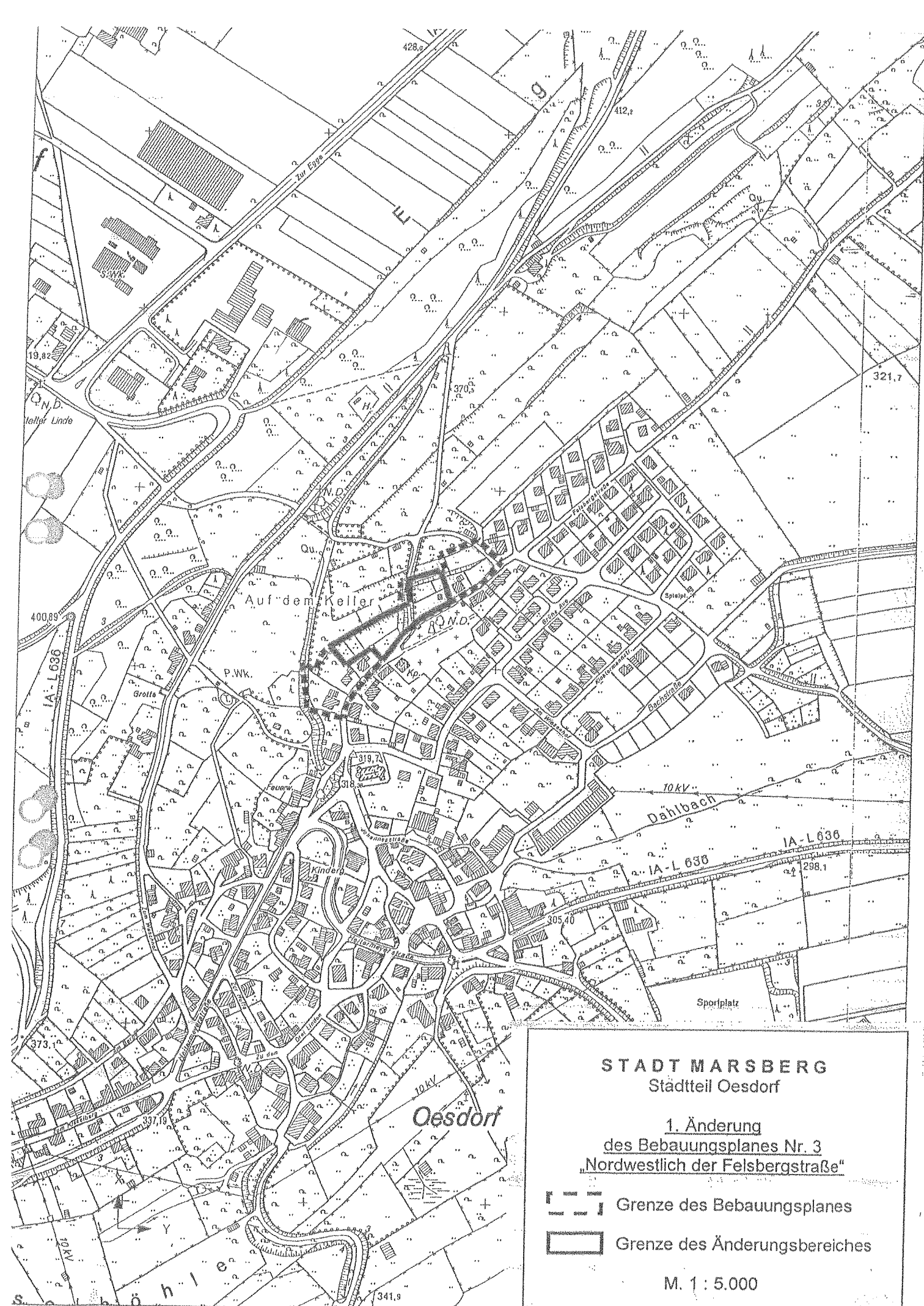
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



(Maria Lindemann)
Allgemeine Vertreterin



STADT MARSBERG
Stadtteil Oesdorf

1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 3
„Nordwestlich der Felsbergstraße“

 Grenze des Bebauungsplanes

 Grenze des Änderungsbereiches

M. 1 : 5.000

Bekanntmachung

21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

hier:

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 05.12.2013 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 5 „Gansau“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 21. Änderung durchzuführen. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Im Bereich des Grundstücks Gemarkung Niedermarsberg, Flur 22, Flurstück 1360 wird die Darstellung „Öffentliche Grünfläche“ durch die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ ersetzt.
- Die überbaubare Fläche wird in Anlehnung an die Abgrenzungen der Nachbargrundstücke auf den Grundstücken Gemarkung Niedermarsberg, Flur 22, Flurstücke 723 und 1360 erweitert.

Der Planbereich der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

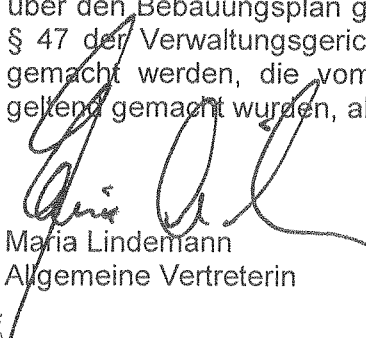
Mittwoch, 18. Juni 2014 bis Montag, 21. Juli 2014 einschließlich

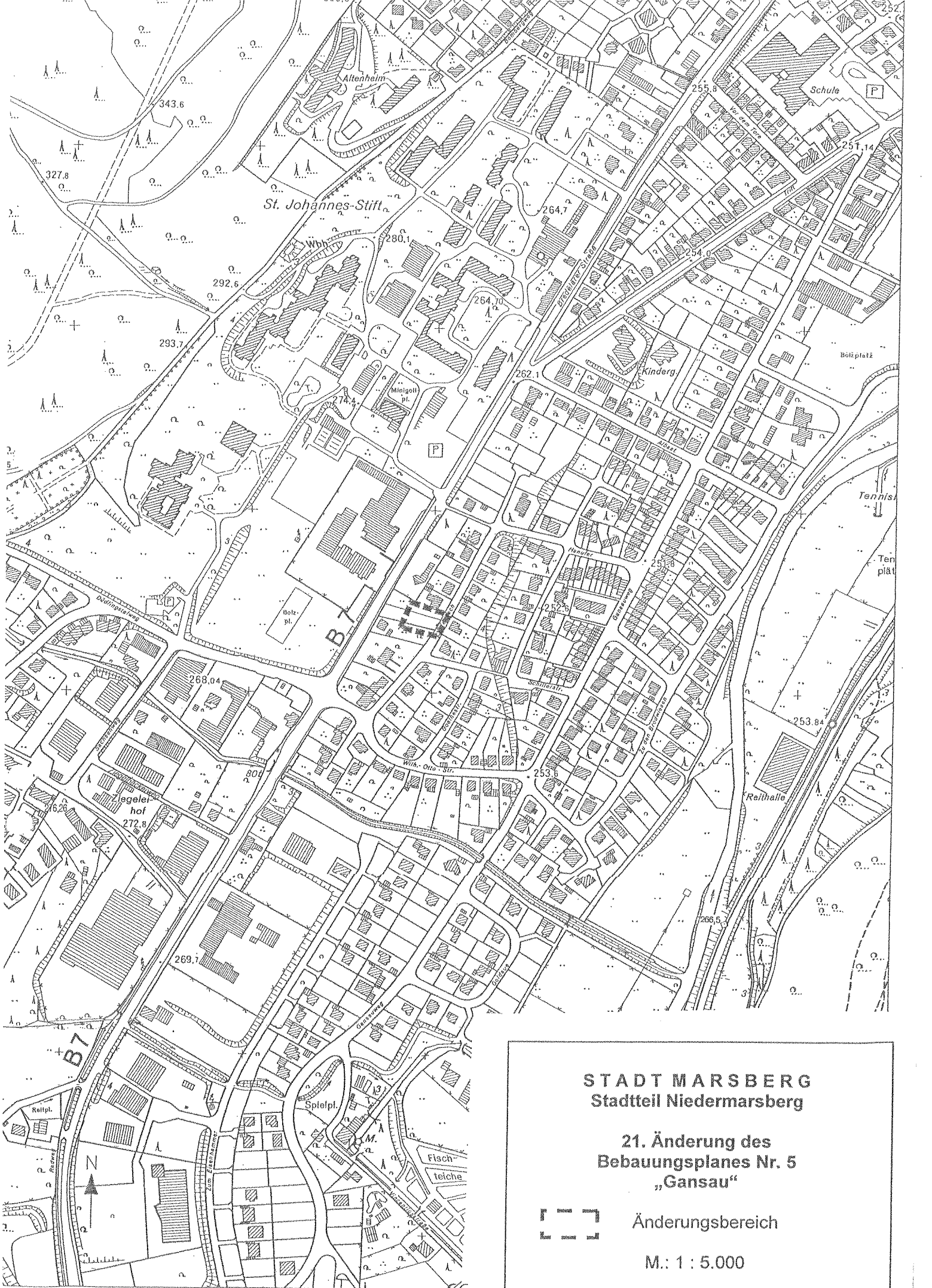
zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss,
Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Stellungnahmen können gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Maria Lindemann
Allgemeine Vertreterin



STADT MARSBERG
Stadtteil Niedermarsberg

**21. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5
„Gansau“**



Änderungsbereich

M.: 1 : 5.000